

5. **3. Nachtrag zur Satzung der Stadt Bergneustadt über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen vom 15.10.2002 0631/2019**

Der Bürgermeister informiert vor dem Hintergrund des Fehlers bei der Abrechnung der Wiedeneststraße über die beabsichtigte Satzungsänderung. Nach gültiger Rechtsprechung entsteht die Beitragspflicht für anliegende Eigentümer mit der endgültigen Herstellung "der Anlage" durch Abnahme des Bauwerks. Da nahezu sämtliche Straßenausbaumaßnahmen mit Grunderwerb verbunden seien, bestehe über die Verankerung in der Satzung die Möglichkeit den Fristbeginn auf den Zeitpunkt nach Übergang des Eigentums an den Grundstücken beginnen zu lassen und somit die Gefahr eines Fristversäumnisses zu bannen. Darüber hinaus beuge das in der Verwaltung neu einzuführende Fristenkataster einem Fristversäumnis vor. Er sagte zu, dass die Verwaltung im Rahmen ihrer personellen Kapazitäten versuchen werde, Beiträge deutlich vor Fristablauf zu erheben. Dem Wunsch des Vorsitzenden nach besserer Information der Bürgerschaft – z. B. durch ein Infoblatt bei Vorausleistungserhebung – werde die Verwaltung nachkommen.

Anschließend empfiehlt der Ausschuss dem Rat folgenden